

Vollversammlung Lares 18. Juni 2020

Beilage 7: Antrag Änderung Statuten Verein Lares

1. Name und Zweck

- 1.1 Der Verein „Gender- und alltagsgerechtes Planen und Bauen – Lares“ (nachfolgend „Verein“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidiums. Er bezweckt die Förderung des gender- und alltagsgerechten Planens und Bauens als wichtige Dimension der Nachhaltigkeit und dient den Mitgliedern als Vernetzungsplattform.
- 1.2 Der Verein verfolgt folgendes Ziel: Gender- und Alltagsgerechtigkeit ~~bei Planung und Bau~~ **beim Planen und Bauen** wird weiterentwickelt und verbreitet.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern, **studentischen Mitgliedern** und Ehrenmitgliedern. Er führt eine Namensliste seiner Mitglieder.
- 2.2 Aufnahme von Einzelmitgliedern
 - 2.2.1 Der Vorstand kann Personen, **die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren**, als Einzelmitglieder in den Verein aufnehmen.
 - ~~a) Personen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren~~
 - ~~b) Studierende schweizerischer und ausländischer Universitäten und Fachhochschulen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren.~~
 - 2.2.2 **Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme.**
- 2.3 Aufnahme von Kollektivmitgliedern
 - 2.3.1 Öffentliche oder privatrechtliche Körperschaften (Projektierungsbüros, Verwaltungen, Verbände, Vereine, Stiftungen, Firmen usw.), die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren und dem Verein beizutreten wünschen, können unter Vorbehalt von Ziff. 2.3.2 als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.
 - 2.3.2 Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme.
 - 2.3.3 Das Kollektivmitglied bezeichnet eine Vertreterin / einen Vertreter. Kollektivmitglieder verfügen wie Einzelmitglieder über eine Stimme.
- 2.4 **Aufnahme von studentischen Mitgliedern**
 - 2.4.1 **Der Vorstand kann Studierende schweizerischer und ausländischer Universitäten und Fachhochschulen, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren in den Verein aufnehmen.**
 - 2.4.2 **Studentische Mitglieder bezahlen für die Zeit ihres Studiums keine Mitgliederbeiträge. Studentische Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht.**
 - 2.4.3 **Studentische Mitglieder reichen jährlich eine Bestätigung ihres StudentInnen-Status ein. Nach Studienabschluss werden sie Einzelmitglieder.**
- 2.5 Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - 2.5.1 Einzelne Mitglieder können dem Vorstand Personen aufgrund hervorragender Leistungen für den Verein oder für das Thema gender- und alltagsgerechtes Planen und Bauen als Ehrenmitglieder vorschlagen. Über deren Aufnahme befindet die Vollversammlung.
 - 2.5.2 Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, verfügen über kein Stimmrecht.
- 2.6 Austritt und Ausschluss
 - 2.6.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt ausschliesslich auf das Ende des Vereinsjahres und muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich gemeldet werden. Der Mitgliederbeitrag wird für das ganze Jahr geschuldet.



2.6.2 Mitglieder, die während zwei Jahren keinen Beitrag mehr geleistet haben, gelten als vom Verein ausgetreten.

2.6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand des Vereins beschlossen.

2.6.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.

3. Organisation

3.1 Vollversammlung

3.1.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Traktanden, vier Wochen im Voraus, einberufen. Anträge müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

3.1.2 Ausserordentliche Vollversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss der Vollversammlung
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

3.1.3 Jedes Einzel- und jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.

3.1.4 Die Beschlüsse der Vollversammlung werden, unter Vorbehalt von Ziff. 5.1, mit einfachem Stimmenmehr unter den anwesenden Mitgliedern gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid. Es wird ein Protokoll verfasst.

3.1.5 In die Zuständigkeit der Vollversammlung fällt:

- a) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen / der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge an den Vorstand für die Geschäftsführung
- d) Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Budgets
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzel- und Kollektivmitglieder
- g) Beschluss über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins gem. Ziff. 5.1.

3.2 Vorstand

3.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

3.2.2 Die Geschäftsführung des Vereins und der Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung obliegen dem Vorstand.

3.2.3 Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und können wiedergewählt werden. ~~Das Präsidium muss Mitglied des SIA sein. Auch allfällige Vertreter im Berufsgruppenrat müssen Mitglied des SIA sein.~~

3.2.4 Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium je nach Bedarf oder auf Wunsch einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

3.2.5 Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten für alle Geschäfte zuständig, die gemäss Ziff. 3.1.5 nicht der Vollversammlung vorbehalten sind. Er legt alljährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle verfasst.

3.2.6 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

4. Rechnungswesen

4.1 Der Verein verwaltet seine Finanzen selbst und führt eine eigene Rechnung. Für Verbindlichkeiten haftet er nur mit seinem Vereinsvermögen.

4.3 2 Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Vollversammlung festgesetzt wird. Für Einzelmitglieder ist der Beitrag einheitlich, für Kollektivmitglieder kann er gestaffelt werden. Die ~~Studentenmitglieder studentischen Mitglieder und die Ehrenmitglieder zahlen einen reduzierten keinen~~ Jahresbeitrag.

4.4 3 Die Rechnungsrevisorinnen / Die Rechnungsrevisoren werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie erstatten alljährlich der Vollversammlung schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung.



5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Auflösung des Vereins muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder **an der Vollversammlung** beschlossen werden.
- 5.2 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. **Es Dieses** hat in erster Linie einem Projekt im Sinn des Vereinszwecks zugute zu kommen.
- ~~5.3 In Fragen der Beziehungen zum SIA, die in den vorliegenden Statuten nicht speziell aufgeführt sind, kommt das Basisreglement über die Fachvereine R47 zur Anwendung.~~
- ~~5.4 Lares verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als Fachverein des SIA zur Einhaltung der Statuten, Grundsätze und Beschlüsse des SIA.~~

Diese Statuten wurden
genehmigt an der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2013
revidiert **an der Vollversammlung vom 18. Juni 2020**

